

Brüssel, den 24. Mai 2017
(OR. en)

9691/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0151 (COD)

AUDIO 78
DIGIT 150
CONSOM 237
TELECOM 146
CODEC 922

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	24. Mai 2017
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8939/17 AUDIO 61 DIGIT 123 CONSOM 182 TELECOM 108 CODEC 745
Nr. Komm.dok.:	9479/16 AUDIO 68 DIGIT 55 CONSOM 121 IA 28 TELECOM 98 CODEC 74
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (erste Lesung) – <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text, über den der Rat auf seiner 3541. Tagung vom 23. Mai 2017 eine allgemeine Ausrichtung erzielt hat.¹

Der Text liegt zwecks besserer Lesbarkeit in konsolidierter Form vor. Text aus der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste, der nicht vom Änderungsvorschlag der Kommission betroffen ist, erscheint in der Standardschriftart. Der Text des Kommissionsvorschlags in der vom Rat gebilligten Fassung erscheint in **Fettschrift**.

¹ CZ, DK, FI, IE, LU, NL, SE und UK erklärten, dass sie den Text nicht unterstützten; HU enthielt sich der Stimme.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2010/13/EU**

**zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde
Marktgegebenheiten**

[...]²

² Die Erwägungsgründe werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck³
- a) "audiovisueller Mediendienst"⁴

³ ***Neuer Erwägungsgrund:*** "Im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs kann die nach den Verträgen garantierte Dienstleistungsfreiheit aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses eingeschränkt werden – beispielsweise um ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu erreichen –, sofern diese Einschränkungen gerechtfertigt, verhältnismäßig und notwendig sind. Die Mitgliedstaaten können daher bestimmte Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung ihrer Verbraucherschutzvorschriften, die nicht in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereich fallen, sicherzustellen. Die von einem Mitgliedstaat zur Durchsetzung seiner nationalen Verbraucherschutzregelung ergriffenen Maßnahmen, einschließlich in Bezug auf die Glücksspielwerbung, müssten, wie von der EU-Rechtsprechung gefordert, gerechtfertigt, angesichts des angestrebten Ziels verhältnismäßig und notwendig sein. Auf jeden Fall darf der empfangende Mitgliedstaat keine Maßnahmen ergreifen, die die Übertragung von Fernsehsendungen aus einem anderen Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet verhindern würden."

⁴ ***Erwägungsgrund 3 erhält folgende Fassung:*** "Die Richtlinie 2010/13/EU sollte nur auf jene Dienste weiterhin Anwendung finden, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung ist. Das Hauptzweckerfordernis sollte auch dann als erfüllt gelten, wenn der Dienst audiovisuelle Inhalte enthält und eine Form hat, die sich von der Hauptaktivität des Diensteanbieters trennen lässt, beispielsweise eigenständige Teile von Online-Zeitungen mit audiovisuellen Sendungen oder von Nutzern erstellten Videos, soweit solche Teile als von ihrer Haupttätigkeit trennbar gelten können. Ein Dienst sollte lediglich als untrennbare Ergänzung der Haupttätigkeit betrachtet werden, wenn die Verknüpfungen zwischen dem audiovisuellen Angebot und der Haupttätigkeit **wie der Bereitstellung von Nachrichten in schriftlicher Form** dies rechtfertigen. Als solche können Kanäle oder andere audiovisuelle Dienste, die der redaktionellen Verantwortung eines Anbieters unterliegen, selbst audiovisuelle Dienste darstellen, auch wenn sie im Rahmen einer Videoplattform dargeboten werden, bei der es ihrerseits an einer redaktionellen Verantwortung fehlt. In solchen Fällen werden die Anbieter, die eine redaktionelle Verantwortung wahrnehmen, den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen haben."

- i) **eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG bereitzustellen. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Absatzes oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Absatzes;**
 - ii) **die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;**
- aa) "Videoplattformdienst" eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die folgende Anforderungen erfüllt:**
- i) **der Dienst besteht in der Speicherung⁵ von Sendungen oder von von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;**
 - ii) **die Organisation der gespeicherten Sendungen oder von Nutzern erstellten Videos wird vom Anbieter der Videoplattform bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Markieren und Anordnen;**

⁵ ***Neuer Erwägungsgrund: "Die für Videoplattformen geltenden Maßnahmen sollen nur gespeicherte Inhalte betreffen. Daher wird die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht Pflichten für Anbieter von Live-Streaming-Diensten vorsehen, von dieser Richtlinie nicht berührt."***

- iii) der Hauptzweck des Dienstes, ein trennbarer Teil dieses Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen,⁶ und

⁶ *Neuer Erwägungsgrund 3a:* "Videoplattformdienste stellen audiovisuelle Inhalte bereit, die von der Öffentlichkeit und insbesondere von jungen Menschen immer häufiger abgerufen werden. Dies gilt auch für soziale Medien, die sich zu einem wichtigen Medium für das Teilen von Informationen sowie für Unterhaltung und Bildung entwickelt haben, auch indem sie Zugang zu Sendungen und zu von Nutzern erstellten Videos bieten. Diese sozialen Medien müssen einbezogen werden, da sie um das gleiche Publikum und um die gleichen Einnahmen wie die audiovisuellen Mediendienste konkurrieren. Außerdem üben sie einen erheblichen Einfluss aus, indem sie dazu beitragen, dass Nutzer die Möglichkeit haben, die Meinungen anderer Nutzer zu formen und zu beeinflussen. Um Minderjährige vor schädlichen Inhalten und alle Bürgerinnen und Bürger vor der Aufstachelung zu Hass, Gewalt und Terrorismus zu schützen, ist es daher angemessen zu verlangen, dass diese Dienste von dieser Richtlinie erfasst werden sollten. Im Falle sozialer Medien sollten diese Dienste insoweit und in dem Umfang erfasst werden, wie sie die Anforderungen im Hinblick auf die Einstufung als Videoplattformdienst erfüllen."

Neuer Erwägungsgrund 3b: "Auch wenn diese Richtlinie nicht darauf abzielt, soziale Medien als solche zu regulieren, so sollten soziale Medien doch erfasst werden, wenn die Bereitstellung von Sendungen und Nutzern erstellten Videos eine wesentliche Funktion eines sozialen Mediums darstellt. Die Bereitstellung von Sendungen und von Nutzern erstellten Videos könnte als wesentliche Funktion des sozialen Mediums betrachtet werden, wenn es sich bei den audiovisuellen Inhalten nicht um reines Begleitmaterial handelt und wenn sie nicht nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten dieses sozialen Mediums darstellen. Um für Klarheit, Wirksamkeit und Einheitlichkeit der Umsetzung zu sorgen, sollte die Kommission gegebenenfalls Leitlinien für die Anwendung bestimmter Aspekte der Begriffsbestimmung "Videoplattformdienst" in der Praxis herausgeben, insbesondere im Hinblick auf das Kriterium der wesentlichen Funktion. Diese Leitlinien sollten nach Anhörung des Kontaktausschusses angenommen werden. Diese Leitlinien sollten unter anderem der Gesamtheit der Funktionen des Dienstes oder der durchschnittlichen Nutzung des Dienstes durch die Teilnehmer Rechnung tragen, ebenso wie der Frage, ob der Dienst in den Sendungen und in den von Nutzern erstellten Videos selbst und in ihrem Umfeld Modelle der Einnahmenteilung für die Verbreitung und Platzierung audiovisueller kommerzieller Kommunikation entwickelt hat. Sie sollten unter gebührender Beachtung der allgemeinen Ziele von öffentlichem Interesse im Sinne des Artikels 28a Absatz 1 und des Rechts der freien Meinungsäußerung ausgearbeitet werden."

Neuer Erwägungsgrund 3c: "Stellt ein trennbarer Teil des Dienstes einen Videoplattformdienst für die Zwecke dieser Richtlinie dar, so sollte nur dieser Teil von den für Videoplattformdienste geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie erfasst werden und dies nur im Hinblick auf Sendungen und von Nutzern erstellte Videos. In redaktionelle Inhalte elektronischer Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften eingebettete Videoclips und animierte Bilder wie Bilder im GIF-Format sollten von dieser Richtlinie nicht erfasst werden. Die Begriffsbestimmung "Videoplattformdienst" sollte sich nicht auf nichtwirtschaftliche Tätigkeiten wie audiovisuelle Inhalte auf privaten Webseiten und nichtwirtschaftliche Interessengemeinschaften erstrecken."

- iv) **der Dienst wird über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG bereitgestellt;**
- b) **"Sendung" eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist, der u. a. Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Fernsehkomödien, Dokumentarfilme, Kindersendungen und Originalfernsehspiele enthält;**
- ba) **"von Nutzern erstelltes Video" eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und von einem Nutzer erstellt und von diesem oder einem anderen Nutzer auf eine Videoplattform hochgeladen wird;**
- c) "redaktionelle Verantwortung" die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;
- d) "Mediendiensteanbieter" die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;
- da) **"Videoplattformanbieter" die natürliche oder juristische Person, die einen Videoplattformdienst betreibt;**
- e) "Fernsehprogramm" (d. h. ein linearer audiovisueller Mediendienst) einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;
- f) "Fernsehveranstalter" einen Mediendiensteanbieter, der Fernsehprogramme bereitstellt;

- g) "audiovisueller Mediendienst auf Abruf" (d. h. ein nichtlinearer audiovisueller Mediendienst) einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird;
- h) "audiovisuelle kommerzielle Kommunikation" Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung;
- i) "Fernsehwerbung" jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;
- j) "Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation" die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, dem Namen, der Marke oder den Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Mediendiensteanbieter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit über ihren eigentlichen Zweck irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;
- k) "Sponsoring" jeden Beitrag von nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;

- l) "Teleshopping" Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt;
 - m) "Produktplatzierung" jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, sodass diese innerhalb einer Sendung erscheinen;
 - n) "europäische Werke"
 - i) Werke aus den Mitgliedstaaten,
 - ii) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern diese Werke die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen,
 - iii) Werke, die im Rahmen der zwischen der Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen.
- (2) Die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe n Ziffern ii und iii setzt voraus, dass in dem betreffenden Drittland keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten bestehen.
- (3) Werke im Sinne von Absatz 1 Buchstabe n Ziffern i und ii sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in den genannten Bestimmungen genannten Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- i) sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden;
 - ii) ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert;
 - iii) der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.

- (4) Werke, die keine europäischen Werke im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe n sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, sofern die Koproduzenten aus der Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird.

KAPITEL II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR AUDIOVISUELLE MEDIENDIENSTE

Artikel 2

- (1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von seiner Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern übertragen werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte audiovisuelle Mediendienste in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.
- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie unterliegen diejenigen Mediendienstanbieter der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats,
- a) die gemäß Absatz 3 in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder
 - b) auf die Absatz 4 anwendbar ist.

- (3) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt ein Mediendienstanbieter in folgenden Fällen als in einem Mitgliedstaat niedergelassen:
- a) der Mediendienstanbieter hat seine Hauptverwaltung in diesem Mitgliedstaat, und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden **regelmäßig**⁷ in diesem Mitgliedstaat getroffen;
 - b) **wenn ein Mediendienstanbieter seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst jedoch regelmäßig in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden, gilt er als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem ein erheblicher Teil des mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals tätig ist. Ist ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen Mediendienstes, das mit der Ausübung der programmbezogenen Tätigkeiten betraut ist, in jedem dieser Mitgliedstaaten tätig, so gilt der Mediendienstanbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er seine Hauptverwaltung hat. Ist ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen Mediendienstes, das mit der Ausübung der programmbezogenen Tätigkeiten betraut ist, in keinem dieser Mitgliedstaaten tätig, so gilt der Mediendienstanbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaats begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats weiter besteht;**
 - c) wenn ein Mediendienstanbieter seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, die Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst jedoch in einem Drittland getroffen werden, oder wenn der umgekehrte Fall vorliegt, gilt er als in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen, wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals in diesem Mitgliedstaat tätig ist.

⁷ **Neuer Erwägungsgrund: "Die tatsächliche redaktionelle Verantwortlichkeit wird durch regelmäßig getroffene redaktionelle Entscheidungen sichergestellt. Um zu beurteilen, ob redaktionelle Entscheidungen regelmäßig getroffen werden, sollten die Häufigkeit solcher Entscheidungen und ihr Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft des audiovisuellen Mediendienstes berücksichtigt werden."**

- (4) Mediendiensteanbieter, auf die Absatz 3 nicht anwendbar ist, gelten in folgenden Fällen als Anbieter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegen:
- a) sie nutzen eine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke;
 - b) sie nutzen zwar keine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine diesem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten.
- (5) Kann die Frage, welcher Mitgliedstaat die Rechtshoheit ausübt, nicht nach den Absätzen 3 und 4 entschieden werden, so liegt die Zuständigkeit bei dem Mitgliedstaat, in dem der Mediendiensteanbieter gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelassen ist.
- (5-a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediendiensteanbieter die zuständigen nationalen Regulierungsstellen über alle Änderungen unterrichten, die die Feststellung der Rechtshoheit gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 berühren könnten.**
- (5a) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter audiovisueller Mediendienste und halten sie auf dem neuesten Stand; ferner geben sie an, auf welchen der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Kriterien ihre Rechtshoheit beruht. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Liste sowie alle Aktualisierungen der Kommission. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Listen wendet sich die Kommission an die betreffenden Mitgliedstaaten, um eine Lösung zu finden. Die Kommission stellt sicher, dass die nationalen Regulierungsstellen auf diese Liste zugreifen können. Soweit möglich, macht die Kommission diese Informationen öffentlich zugänglich.**

- (5b) **Können sich die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie nicht darüber einigen, welcher Mitgliedstaat die Rechtshoheit ausübt, bringen sie diese Frage unverzüglich der Kommission zur Kenntnis. Die Kommission kann die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) auffordern, gemäß Artikel 30a Absatz 3 Buchstabe e innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Anfrage der Kommission zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Kommission unterrichtet den Kontaktausschuss ordnungsgemäß.⁸**
- (6) Diese Richtlinie gilt nicht für audiovisuelle Mediendienste, die ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und die nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten empfangen werden.

Artikel 3

- (1) **Die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Empfang und behindern nicht die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch diese Richtlinie koordiniert sind.**

⁸ ***Erwägungsgrund 5 erhält folgende Fassung:*** "Zur Feststellung der Rechtshoheit müssen die konkreten Gegebenheiten anhand der in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Kriterien bewertet werden. Die Bewertung solcher konkreten Gegebenheiten kann zu widersprüchlichen Ergebnissen führen. Bei der Anwendung der in den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit ist es wichtig, dass die Kommission ihre Erkenntnisse auf eine verlässliche Faktenbasis stützen kann. Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) sollte daher befugt sein, auf Anfrage der Kommission Stellungnahmen zur rechtlichen Zuständigkeit abzugeben. **Beschließt die Kommission in Anwendung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU, die ERGA zu konsultieren, so sollte sie dem Kontaktausschuss Informationen übermitteln, darunter auch Informationen über eine von einem Mitgliedstaat im Rahmen dieser Verfahren der Zusammenarbeit eingegangene Mitteilung und über die Stellungnahme der ERGA.**"

- (2) Die Mitgliedstaaten können vorübergehend von Absatz 1 abweichen, wenn ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter erbracht wird, der der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats unterworfen ist,**
- a) in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 6 oder Artikel 12 Absatz 1 verstößt,**
 - b) eine Beeinträchtigung oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie für die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen darstellt oder**
 - c) eine Beeinträchtigung oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt.**
- (3) Die Mitgliedstaaten dürfen Absatz 2 nur anwenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**
- a) in den 12 Monaten vor der in Buchstabe b genannten Mitteilung hat der Fernsehveranstalter nach Ansicht des betreffenden Mitgliedstaats bereits mindestens zweimal gegen Absatz 2 Buchstabe a, b oder c verstoßen;**
 - b) der betreffende Mitgliedstaat hat dem Mediendienstanbieter, dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit jener Anbieter unterworfen ist, und der Kommission schriftlich die behaupteten Verstöße sowie die Maßnahmen mitgeteilt, die er bei einem erneuten Auftreten der behaupteten Verstöße zu ergreifen beabsichtigt;**
 - c) Konsultationen mit dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Anbieter unterworfen ist, und der Kommission haben innerhalb eines Monats nach der in Buchstabe b genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt;**
 - d) der Fernsehveranstalter hat nach der in Buchstabe b genannten Mitteilung erneut mindestens einmal gegen Absatz 2 Buchstabe a, b oder c verstoßen;**

- e) **der mitteilende Mitgliedstaat hat in Bezug auf die Buchstaben b und d die Verteidigungsrechte des betreffenden Mediendiensteanbieters beachtet und insbesondere dem Mediendiensteanbieter Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer im innerstaatlichen Recht festgelegten Frist zu den behaupteten Verstößen und zu den vom mitteilenden Mitgliedstaat beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Er muss diese Äußerungen sowie die Ansichten des Mitgliedstaats, der die Rechtshoheit ausübt, gebührend prüfen.**

Absatz 3 Buchstaben a und d gelten nur für lineare Dienste.

- (3a) Wurde an einen Mitgliedstaat, der die Rechtshoheit über einen Mediendiensteanbieter ausübt, ein Konsultationsersuchen gemäß Absatz 3 Buchstabe c gerichtet, so trägt dieser Mitgliedstaat dem Ersuchen gebührend Rechnung und arbeitet ernsthaft und zügig mit dem betroffenen Mitgliedstaat zusammen, um eine gütliche Einigung zu erreichen.**
- (4) Die Kommission fasst innerhalb von drei Monaten nach der vollständigen Mitteilung der Maßnahmen, die der Mitgliedstaat in Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffen hat, einen Beschluss über die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Unionsrecht. Die Kommission kann die ERGA auffordern, gemäß Artikel 30a Absatz 3 Buchstabe e eine Stellungnahme abzugeben. Die Kommission unterrichtet den Kontaktausschuss ordnungsgemäß.**

Die Mitteilung gilt als vollständig, wenn sie alle Informationen enthält, die erforderlich sind, um in Absatz 2 genannten Kriterien und die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen zu bewerten, und wenn die Kommission innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung keine weiteren Auskünfte anfordert, die unabdingbar sind, um einen Beschluss fassen zu können.

Wird diese Auskunft von dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht erteilt, so weist die Kommission die Mitteilung wegen Unvollständigkeit zurück. Der betreffende Mitgliedstaat muss dann die beanstandeten Maßnahmen unverzüglich beenden; jedoch bleibt es diesem Mitgliedstaat unbenommen, eine neue Mitteilung vorzulegen.

- (4a) Die Kommission prüft die Vereinbarkeit der mitgeteilten Maßnahmen mit dem Unionsrecht. Gelangt sie zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, die beabsichtigten Maßnahmen nicht zu ergreifen bzw. bereits ergriffene Maßnahmen unverzüglich zu beenden.
- (5) Die Absätze 3 und 4 lassen die Anwendung entsprechender Verfahren, rechtlicher Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen bezüglich der betreffenden Verstöße in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, unberührt.
- (6) Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe e können die Mitgliedstaaten in dringenden Fällen von den in Absatz 3 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen abweichen.

In dringenden Fällen, die eine eindeutige und akute Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe e zusätzlich von den in Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Bedingungen abweichen, wenn der betroffene Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass der Fernsehveranstalter in mindestens einem Fall gegen Absatz 2 Buchstabe b verstoßen hat, und dieser Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach einem solchen mutmaßlichen Verstoß eine vorläufige Abweichung von Absatz 1 eingeführt hat.

Wendet ein Mitgliedstaat diesen Absatz an, müssen die Maßnahmen schnellstmöglich und unter Angabe der Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass es sich um einen derart dringenden Fall handelt, der die Abweichung von den im vorliegenden Absatz genannten Bedingungen erforderlich macht, dem Mediendiensteanbieter, der Kommission und dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, mitgeteilt werden.

- (7) Die Kommission prüft innerhalb kürzestmöglicher Zeit, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Gelangt sie zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, diese Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

- (8) **Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen im Rahmen des gemäß Artikel 29 eingesetzten Kontaktausschusses und der ERGA regelmäßig Erfahrungen und bewährte Verfahrensweisen in Bezug auf das in den Absätzen 2 bis 7 festgelegte Verfahren aus.**

Artikel 4

- (1) **Die Mitgliedstaaten können Mediendiensteanbieter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, verpflichten, ausführlicheren oder strengeren Bestimmungen in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen nachzukommen, sofern diese Bestimmungen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen.**
- (2) In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat
- a) sein Recht nach Absatz 1 in Anspruch genommen hat, um im Allgemeininteresse liegende ausführlichere oder strengere Bestimmungen zu erlassen, und
 - b) zu dem Schluss gelangt, dass ein der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats unterworfener **Mediendiensteanbieter einen audiovisuellen Mediendienst** erbringt, der ganz oder vorwiegend auf sein Gebiet ausgerichtet ist,

kann er den Mitgliedstaat, der die Rechtshoheit innehat, **ersuchen, alle im Rahmen dieses Absatzes ermittelten Probleme zu beheben. Hat ein Mitgliedstaat, der die Rechtshoheit über einen Mediendiensteanbieter ausübt, ein solches Ersuchen erhalten, so arbeitet er ernsthaft und zügig mit dem betroffenen Mitgliedstaat zusammen, um die ermittelten Probleme zu beurteilen und eine beiderseits zufriedenstellende Lösung zu finden.** Auf begründetes Ersuchen des **betroffenen** Mitgliedstaats fordert der Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der **Mediendiensteanbieter** unterworfen ist, diesen auf, die betreffenden im Allgemeininteresse liegenden Bestimmungen einzuhalten. **Wenn der Mediendiensteanbieter aufgefordert wird, die im Allgemeininteresse liegenden Bestimmungen einzuhalten, unterrichtet der Mitgliedstaat, der die Rechtshoheit innehat, den betroffenen Mitgliedstaat in vollem Umfang über seine Kontakte mit dem betroffenen Mediendiensteanbieter.** Jeder der beiden Mitgliedstaaten kann den gemäß Artikel 29 eingesetzten Kontaktausschuss um Prüfung des Falles ersuchen.

Der Mitgliedstaat, der die Rechtshoheit innehat, unterrichtet den **betroffenen** Mitgliedstaat **und die Kommission** binnen zwei Monaten darüber, welche Ergebnisse im Anschluss an **die an den betroffenen Mediendiensteanbieter gerichtete Aufforderung** erzielt wurden. **Konnte keine Lösung gefunden werden, so erläutert der Mitgliedstaat, der die Rechtshoheit über diesen Mediendiensteanbieter ausübt, die Gründe hierfür.**

- (3) Der erstgenannte Mitgliedstaat kann gegen den betreffenden **Mediendiensteanbieter** angemessene **und wirksame** Maßnahmen ergreifen, wenn er
- a) **zu dem Schluss gelangt, dass** die aufgrund der Anwendung des Absatzes 2 erzielten Ergebnisse nicht zufriedenstellend sind, und
 - b) **glaubwürdige und gebührend begründete Beweise vorgelegt hat, die belegen, dass** der betreffende **Mediendiensteanbieter** sich in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit er unterworfen ist, niedergelassen hat, um die strengeren Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen, denen er unterliegen würde, wenn er im erstgenannten Mitgliedstaat niedergelassen wäre, zu umgehen. **Diese Beweise müssen nicht belegen, dass ein Mediendiensteanbieter die Absicht hatte, diese strengeren Bestimmungen zu umgehen. Der betroffene Mitgliedstaat führt jedoch eine Reihe untermauernder Fakten an, die es gestatten, eine solche Umgehung nach vernünftigem Ermessen festzustellen.**⁹

Diese Maßnahmen müssen objektiv erforderlich sein, auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden sowie verhältnismäßig zur Erreichung der damit verfolgten Ziele sein.

- (4) **Ein Mitgliedstaat darf Maßnahmen gemäß Absatz 3 nur ergreifen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

⁹ ***Neuer Erwägungsgrund:* "Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission mit, dass sich ein Mediendiensteanbieter in dem die Rechtshoheit innehabenden Mitgliedstaat niedergelassen hat, um strengere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen, denen er unterliegen würde, wenn er im erstgenannten Mitgliedstaat niedergelassen wäre, zu umgehen, sollte er glaubwürdige und gebührend begründete Beweise hierfür vorlegen. Diese Beweise müssen zwar nicht belegen, dass ein Mediendiensteanbieter die Absicht hatte, diese strengeren Bestimmungen zu umgehen, aber der betroffene Mitgliedstaat sollte eine Reihe untermauernder Fakten anführen, die es gestatten, eine solche Umgehung nach vernünftigem Ermessen festzustellen."**

- a) er hat der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dem der Mediendiensteanbieter niedergelassen ist, seine Absicht mitgeteilt, derartige Maßnahmen zu ergreifen, und die Gründe dargelegt, auf die er seine Beurteilung stützt;
 - b) er hat die Verteidigungsrechte des betreffenden Mediendiensteanbieters beachtet und insbesondere dem Mediendiensteanbieter Gelegenheit gegeben, sich zu der behaupteten Umgehung und zu den vom mitteilenden Mitgliedstaat beabsichtigten Maßnahmen zu äußern;
 - c) die Kommission hat beschlossen, dass die Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind und dass insbesondere die Beurteilungen des Mitgliedstaats, der die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 trifft, zutreffend begründet sind. Die Kommission kann die ERGA auffordern, gemäß Artikel 30a Absatz 3 Buchstabe e eine Stellungnahme abzugeben. Die Kommission unterrichtet den Kontaktausschuss ordnungsgemäß.
- (5) Die Kommission beschließt innerhalb von drei Monaten nach der vollständigen Mitteilung gemäß Absatz 4 Buchstabe a. Die Mitteilung gilt als vollständig, wenn die Kommission innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung keine weiteren Auskünfte anfordert, die unabdingbar sind, um einen Beschluss fassen zu können.
- Wird diese Auskunft von dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht erteilt, so weist die Kommission die Mitteilung wegen Unvollständigkeit zurück. Der Mitgliedstaat darf die beabsichtigten Maßnahmen dann nicht ergreifen.

- (6) Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die jeweils ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter die Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich einhalten.
- (7) [...] ¹⁰
- (8) Die Richtlinie 2000/31/EG findet Anwendung, soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist. Im Falle einer Kollision zwischen einer Bestimmung der Richtlinie 2000/31/EG und einer Bestimmung der vorliegenden Richtlinie sind die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie maßgeblich, sofern in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 4a (neu)

- (1) **Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Koregulierung zu nutzen und die Selbstregulierung mit Hilfe von Verhaltenskodizes, die auf nationaler Ebene in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen angenommen werden, in dem nach ihrem jeweiligen Rechtssystem zulässigen Maße zu fördern. Diese Kodizes müssen**
- a) von den Hauptbeteiligten in den betreffenden Mitgliedstaaten allgemein anerkannt sein,**
 - b) klar und unmissverständlich ersichtlich machen, welche Ziele damit verfolgt werden,**
 - c) eine regelmäßige, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung ihrer Zielerfüllung vorsehen und**
 - d) eine wirksame Durchsetzung gewährleisten.**

¹⁰ In Artikel 4a übernommen.

- (2) **Die Mitgliedstaaten und die Kommission können die Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes der Union fördern, die von Mediendiensteanbietern, Videoplattformanbietern oder Organisationen, die solche Anbieter vertreten, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Sektoren wie Branchen-, Handels-, Berufs- und Verbraucherverbänden oder -organisationen aufgestellt werden. Diese Kodizes müssen von den Hauptbeteiligten auf Unionsebene allgemein anerkannt sein und mit Absatz 1 Buchstaben b bis d in Einklang stehen. Die nationalen Verhaltenskodizes bleiben von den Verhaltenskodizes der Union unberührt.**

Die Kommission macht diese Kodizes öffentlich zugänglich und sie kann sie in geeigneter Weise bekanntmachen.

Die Entwürfe der Verhaltenskodizes der Union sowie deren Änderungen sind der Kommission von den Unterzeichnern dieser Kodizes zu übermitteln. Die Kommission konsultiert den Kontaktausschuss zu diesen Entwürfen der Kodizes und zu deren Änderungen.

KAPITEL III

BESTIMMUNGEN FÜR AUDIOVISUELLE MEDIENDIENSTE

Artikel 5

- (1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter audiovisueller Mediendienste den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig zugänglich machen:
- a) den Namen des Mediendiensteanbieters;
 - b) die geografische Anschrift, unter der der Mediendiensteanbieter niedergelassen ist;
 - c) Angaben, die es ermöglichen, mit dem Mediendiensteanbieter schnell Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und wirksam mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner E-Mail-Adresse oder seiner Internetseite;

d) den Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit die Mediendiensteanbieter unterworfen sind, und die zuständigen Regulierungs- oder Aufsichtsstellen.

(1b) Die Mitgliedstaaten können Gesetzgebungsmaßnahmen erlassen, nach denen Anbieter audiovisueller Mediendienste, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben Informationen über ihre Eigentümerstruktur einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer sowie Informationen über politisch exponierte Personen, die Mediendiensteanbieter besitzen, zugänglich machen müssen, sofern diese Maßnahmen den Wesensgehalt der Grundrechte und -freiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz eines im allgemeinen Interesse liegenden Ziels darstellen.¹¹

¹¹ *Neuer Erwägungsgrund:* "Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit, einem Eckpfeiler demokratischer Systeme. Informationen über die Eigentümerstruktur der Anbieter audiovisueller Mediendienste ermöglichen es Nutzern in Fällen, in denen die Eigentumsverhältnisse zu einer Kontrolle über die Inhalte der angebotenen Dienste oder zur Ausübung eines erheblichen Einflusses auf diese führen, sich ein fundiertes Urteil über die Inhalte zu bilden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein zu bestimmen, ob und inwieweit Angaben zu den Eigentumsverhältnissen eines Mediendiensteanbieters für die Nutzer zugänglich sein sollten, sofern der Wesensgehalt der betreffenden Grundrechte und -freiheiten gewahrt wird und diese Maßnahmen notwendig und verhältnismäßig sind. Die Mitgliedstaaten sollten ferner in der Lage sein zu bestimmen, ob und inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, dass politisch exponierte Personen eine Erklärung über ihr Eigentum an Mediendiensteanbietern abgeben und dass Informationen über diese Eigentumsverhältnisse für die Nutzer zugänglich sein sollten, sofern der Wesensgehalt der betreffenden Grundrechte und -freiheiten gewahrt wird."

Neuer Erwägungsgrund: "Aufgrund der Besonderheiten audiovisueller Mediendienste, insbesondere ihres Einflusses auf die Meinungsbildung der Menschen, haben die Nutzer ein berechtigtes Interesse zu erfahren, wer für den Inhalt dieser Dienste verantwortlich ist. Um die Meinungsfreiheit zu stärken und in der Folge den Medienpluralismus zu fördern und Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Nutzer jederzeit leicht und unmittelbar Zugang zu Informationen über Mediendiensteanbieter haben. Insbesondere im Hinblick auf die Angaben, die zur Eigentümerstruktur, zu den wirtschaftlichen Eigentümern und zu politisch exponierten Personen gemacht werden können, ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten zu beschließen, wie dies unbeschadet sonstiger einschlägiger Bestimmungen des Unionsrechts und unter uneingeschränkter Beachtung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) und der Artikel 7, 8 und 52 der Charta erreicht werden soll." (*Erwägungsgrund 45 der AVMD-Richtlinie 2010/13/EU (geändert)*)

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden,

- aa) nicht zu Gewalt oder Hass gegen eine nach Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufstacheln;¹²
- ab) keine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung enthalten.¹³

Artikel 6a

[...]¹⁴

¹² **Erwägungsgrund 8 erhält folgende Fassung:** "Um ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten und Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Behörden der Mitgliedstaaten zu schaffen, sollte der Begriff der "Aufstachelung zu **Gewalt oder Hass**" in angemessener Weise an die Begriffsbestimmung angepasst werden, die im Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit enthalten ist."

¹³ **Neuer Erwägungsgrund 8a:** "Die Bedrohung durch den Terrorismus hat sich in den letzten Jahren gewandelt und zugenommen. Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sind sehr schwerwiegender Natur, da sie zur Begehung eines Terroranschlags führen können. Aus diesem Grund und zum Schutz der Bevölkerung vor dieser Bedrohung ist es erforderlich, im Rahmen dieser Richtlinie gegen die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat vorzugehen. Dies sollte in angemessener Weise an Artikel 5 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung angeglichen werden, um für Kohärenz zu sorgen und Unternehmen und den Behörden der Mitgliedstaaten Rechtssicherheit zu bieten."

¹⁴ Der Text wurde in Artikel 12 Absatz 1a übernommen.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen erarbeiten, mit denen ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich gemacht werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediendienstanbieter den nationalen Regulierungsstellen oder -einrichtungen regelmäßig über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Bericht erstatten.¹⁵
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notfallinformationen, einschließlich öffentlicher Mitteilungen und Bekanntmachungen im Fall von Naturkatastrophen, die über audiovisuelle Mediendienste verbreitet werden, so bereitgestellt werden, dass sie auch für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich sind¹⁶.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter Kinospilffilme nicht zu anderen als den mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten übertragen.

¹⁵ **Neuer Erwägungsgrund:** "Wenn die Mitgliedstaaten über die Mittel entscheiden, mit denen die Barrierefreiheit der ihrer Rechtshoheit unterliegenden audiovisuellen Mediendienste erreicht werden soll, können sie Kriterien heranziehen wie eine geringe Zuschauerzahl oder geringe Umsätze des Anbieters. Um feststellen zu können, welche Fortschritte Mediendienstanbieter dabei gemacht haben, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen, sollten die Mitgliedstaaten von den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Anbietern verlangen, ihnen regelmäßig Bericht zu erstatten."

¹⁶ **Neuer Erwägungsgrund:** "Notfallinformationen sollten weiterhin über audiovisuelle Mediendienste verbreitet werden, auch wenn Umstände vorliegen, in denen es nicht möglich ist, diese Informationen so zu verbreiten, dass sie für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich sind."

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt wird, folgenden Anforderungen genügt:
- a) audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche zu erkennen sein. Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten;
 - b) in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden;
 - c) audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht
 - i) die Menschenwürde verletzen;
 - ii) Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung beinhalten oder fördern;
 - iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
 - iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden;
 - d) jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation für Zigaretten **und andere Tabakerzeugnisse sowie für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, die unter Artikel 20 der Richtlinie 2014/40/EU fallen**, ist untersagt;
 - e) audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern;

- f) audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Arzneimittel und medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt;
- g) audiovisuelle Kommunikation darf nicht zur körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Daher darf sie keine direkten Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(2) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Koregulierung zu nutzen und die Selbstregulierung mit Hilfe von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 4a Absatz 1 zu fördern, wenn es um unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation geht, die Kindersendungen begleitet oder darin enthalten ist und Lebensmittel und Getränke betrifft, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere Fett, gesättigte Fettsäuren, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird.

Diese Kodizes zielen darauf ab, die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation zugunsten von Lebensmitteln und Getränken, die einen hohen Salz-, Zucker- oder Fettgehalt aufweisen oder anderweitig gegen nationale oder internationale Ernährungsleitlinien verstoßen, auf Minderjährige wirkungsvoll zu beschränken. Diese Kodizes stellen ferner sicher, dass in audiovisueller kommerzieller Kommunikation die positiven Ernährungseigenschaften solcher Lebensmittel und Getränke nicht hervorgehoben werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Koregulierung zu nutzen und die Selbstregulierung mit Hilfe von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 4a Absatz 1 zu fördern, wenn es um unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zugunsten alkoholischer Getränke geht. Diese Kodizes zielen darauf ab, die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation zugunsten alkoholischer Getränke auf Minderjährige wirkungsvoll zu beschränken.**
- (4) Die Kommission fördert den Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf Verhaltenskodizes im Rahmen der Selbst- und Koregulierung gemäß den Absätzen 2 und 3.**
- (4a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission können die Selbstregulierung mit Hilfe von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 4a Absatz 2 fördern.**

Artikel 10

- (1) Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:**
 - a) ihr Inhalt und – bei Fernsehsendungen – ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird;**

- b) **sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen;**¹⁷
- c) die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Sendungen sind – beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem und/oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen – in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Sendung eindeutig zu kennzeichnen.
- (2) Audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten **und anderen Tabakerzeugnissen sowie von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die unter Artikel 20 der Richtlinie 2014/40/EU fallen**, ist.
- (3) Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.
- (4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, das Zeigen von Sponsorenlogos in Kindersendungen, Dokumentarfilmen und Sendungen religiösen Inhalts zu untersagen.

¹⁷ ***Erwägungsgrund 14 erhält folgende Fassung:*** "Sponsoring ist ein wichtiges Mittel der Finanzierung audiovisueller Mediendienste oder Sendungen, bei dem der Name einer natürlichen oder juristischen Person, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Produkte bzw. Leistungen gefördert werden. In Sponsorenhinweisen sollten die Zuschauer auch weiterhin eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Der Inhalt gesponserter Sendungen darf nicht in einer Weise beeinflusst werden, bei der die redaktionelle Unabhängigkeit des Anbieters audiovisueller Mediendienste beeinträchtigt wird."

- (1) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten nur für Sendungen, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert werden.
- (2) Produktplatzierung ist in allen audiovisuellen Mediendiensten gestattet, außer in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen.¹⁸
- (3) Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) ihr Inhalt und ihre Platzierung im Sendeplan (bei Fernsehsendungen) oder in einem Katalog (im Fall von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf) dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die Verantwortung und redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird;
 - b) sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen;
 - ba) sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen;

¹⁸ **Erwägungsgrund 16 erhält folgende Fassung:** "In Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts und **Kindersendungen** sollte Produktplatzierung jedoch nicht **gestattet** sein. Es ist insbesondere erwiesen, dass Produktplatzierung und eingebettete Werbebotschaften das Verhalten von Kindern beeinflussen können, weil Kinder oft nicht in der Lage sind, kommerzielle Inhalte zu erkennen. Deshalb ist es notwendig, Produktplatzierung auch weiterhin in **Kindersendungen** zu verbieten. Verbrauchersendungen sind Sendungen, die Zuschauern Ratschläge geben oder sogar Bewertungen im Hinblick auf den Kauf von Produkten und Dienstleistungen beinhalten. Würde Produktplatzierung in solchen Sendungen erlaubt, würden die Unterschiede zwischen Werbung und redaktionellem Inhalt für die Zuschauer verwischt, die jedoch echte und ehrliche Bewertungen von Produkten und Dienstleistungen in solchen Sendungen erwarten dürfen."

- c) **die Zuschauer müssen zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung durch eine geeignete Kennzeichnung eindeutig auf das Bestehen einer Produktplatzierung hingewiesen werden, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.**

Die Mitgliedstaaten können von den Anforderungen des Buchstabens c absehen; dies gilt nicht für Sendungen, die vom Mediendiensteanbieter selbst oder von einem mit diesem Mediendiensteanbieter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden.

- (4) Sendungen dürfen unter keinen Umständen die folgenden Produktplatzierungen enthalten:**
 - a) **Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen sowie von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die unter Artikel 20 der Richtlinie 2014/40/EU fallen, oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf dieser Erzeugnisse ist;**
 - b) **Produktplatzierung zugunsten bestimmter Arzneimittel oder medizinischer Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.**

(1.) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Sendungen, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise die Wahl der Sendezeit, Altersüberprüfungswerkzeuge oder andere technische Maßnahmen. Sie müssen der möglichen Schädigung durch die Sendung angemessen sein.

Die schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie müssen strengen Maßnahmen der Zugangskontrolle wie Verschlüsselung und wirksamen Systemen zur elterlichen Kontrolle unterliegen; dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Maßnahmen zu erlassen.¹⁹

Die Kommission kann die Mediendiensteanbieter ermutigen, bewährte Verfahren bezüglich auf Koregulierung beruhender Verhaltenskodizes auszutauschen. Soweit angezeigt können die Mitgliedstaaten und die Kommission die Selbstregulierung mit Hilfe von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 4a Absatz 2 fördern.

¹⁹ ***Neuer Erwägungsgrund:* "Die angemessenen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger, die für Fernsehdienste gelten, sollten auch für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gelten. Das Schutzniveau sollte dadurch erhöht werden. Das Konzept der Mindestharmonisierung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ein höheres Schutzniveau für Inhalte einzuführen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Die schädlichsten Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, bei denen aber nicht notwendigerweise ein Straftatbestand vorliegt, sollten den strengsten Maßnahmen unterliegen, die sicherstellen, dass diese Inhalte nur für Erwachsene zugänglich sind."**

- (1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediendiensteanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen die Mediendiensteanbieter ein System, das die potenzielle Schädlichkeit der Inhalte eines audiovisuellen Mediendienstes beschreibt.²⁰

Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, zur Umsetzung dieses Absatzes die Koregulierung gemäß Artikel 4a Absatz 1 anzuwenden.

Die Kommission ermutigt die Mediendiensteanbieter, bewährte Verfahren bezüglich auf Koregulierung beruhender Verhaltenskodizes auszutauschen.

- (1b) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 1a genannten Maßnahmen fördern die Mitgliedstaaten Strategien und Programme zur Entwicklung von Medienkompetenz.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können die Selbstregulierung mit Hilfe von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 4a Absatz 2 fördern.

²⁰ ***Erwägungsgrund 9 erhält folgende Fassung:*** "Damit die Zuschauer, darunter auch Eltern und Minderjährige, besser in der Lage sind, sich bewusst und sachkundig für die anzuschauenden Inhalte zu entscheiden, ist es notwendig, dass die Anbieter audiovisueller Mediendienste ausreichende Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Dies könnte beispielsweise mit Hilfe eines Systems von Inhaltsdeskriptoren , **eines akustischen Zeichens, eines optischen Mittels oder eines anderen Mittels erfolgen, das die Art des Inhalts beschreibt.**"

KAPITEL IV

[gestrichen]

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 % enthalten und diese Werke entsprechend herausgestellt werden²¹.

²¹ ***Erwägungsgrund 21 erhält folgende Fassung:*** "Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sollten die Produktion und Verbreitung europäischer Werke fördern, indem sie dafür sorgen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke enthalten und dass diese Werke darin hinreichend herausgestellt werden. **Herausstellung heißt, dass europäische Werke durch Erleichterung des Zugangs zu diesen Werken gefördert werden. Eine Herausstellung kann durch verschiedene Mittel gewährleistet werden, beispielsweise durch einen speziellen Bereich für europäische Werke, der von der Hauptseite des Dienstes aus erreichbar ist, durch die Möglichkeit, mit dem als Bestandteil des Dienstes verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen, durch die Nutzung europäischer Werke in Kampagnen des Dienstes oder durch einen Mindestanteil europäischer Werke, für die im Katalog geworben wird, z. B. mithilfe von Bannern oder ähnlichen Instrumenten."**

- (2) Wenn die Mitgliedstaaten die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter dazu verpflichten, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, auch durch Direktinvestitionen in Inhalte und durch Beiträge zu nationalen Fonds, können sie auch Mediendiensteanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet ausgerichtet, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zur Leistung solcher Beiträge verpflichten. In diesem Fall beruht der finanzielle Beitrag nur auf den Einnahmen, die in den betreffenden Empfangsmitgliedstaaten erzielt werden. Wenn der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, einen solchen finanziellen Beitrag auferlegt, berücksichtigt er etwaige von Empfangsmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen.²² Jeder finanzielle Beitrag muss mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein.
- (3) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission spätestens am [Datum – nicht später als drei Jahre nach dem Erlass] und anschließend alle zwei Jahre über die Durchführung der Absätze 1 und 2.

²² *Erwägungsgrund 24 erhält folgende Fassung:* "Wenn Mitgliedstaaten den Mediendiensteanbietern finanzielle Beiträge auferlegen, sollte damit eine angemessene Förderung europäischer Werke angestrebt und gleichzeitig eine Doppelbesteuerung der Mediendiensteanbieter vermieden werden. Wenn der Mitgliedstaat, in dem der Mediendiensteanbieter niedergelassen ist, einen finanziellen Beitrag auferlegt, sollte er daher etwaige von Empfangsmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen berücksichtigen."

- (4) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und einer unabhängigen Studie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Absätze 1 und 2 Bericht und trägt dabei der Marktlage und den technischen Entwicklungen sowie dem Ziel der kulturellen Vielfalt Rechnung.
- (5) Die gemäß Absatz 1 auferlegte Verpflichtung und die Anforderung gemäß Absatz 2 an Mediendienstanbieter, die auf Zuschauer im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgerichtet sind, gelten nicht für Mediendienstanbieter mit geringen Umsätzen oder wenigen Zuschauern. Die Mitgliedstaaten können von diesen Verpflichtungen oder Anforderungen auch dann absehen, wenn diese wegen der Art oder des Themas der audiovisuellen Mediendienste undurchführbar oder ungerechtfertigt wären.²³
- (5a) Die Kommission gibt nach Konsultation des Kontaktausschusses Leitlinien für die Berechnung des Anteils europäischer Werke gemäß Absatz 1 und für die Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes gemäß Absatz 5 heraus.

²³ **Erwägungsgrund 25 erhält folgende Fassung:** "Um durch Verpflichtungen zur Förderung europäischer Werke die Marktentwicklung nicht zu untergraben und neuen Marktteilnehmern den Marktzutritt zu ermöglichen, sollten Unternehmen ohne erhebliche Marktpräsenz von solchen Anforderungen ausgenommen werden. Dies betrifft insbesondere Unternehmen mit **geringen Umsätzen** und wenigen Zuschauern. **Eine geringe Zuschauerzahl kann beispielsweise anhand der Nutzungsdauer oder der Verkäufe, je nach Art des Mediendienstes, bestimmt werden, während bei der Bestimmung eines geringen Umsatzes die unterschiedlichen Größen der audiovisuellen Märkte in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten.** Die Auferlegung solcher Verpflichtungen könnte auch dann unangemessen sein, wenn diese angesichts der Art oder des Themas der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf undurchführbar oder ungerechtfertigt wären."

KAPITEL V

BESTIMMUNGEN ÜBER AUSSCHLIESSLICHE RECHTE AN UND KURZBERICHTERSTATTUNG IN FERNSEHSENDUNGEN

Artikel 14

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die seiner Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen. Falls ein Mitgliedstaat entsprechende Maßnahmen ergreift, so erstellt er dabei eine Liste der nationalen und nichtnationalen Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst. Er trägt dafür auf eindeutige und transparente Weise rechtzeitig Sorge. Dabei legt der betreffende Mitgliedstaat auch fest, ob diese Ereignisse im Wege direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, im Wege zeitversetzter Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Maßnahmen mit, die sie gemäß Absatz 1 getroffen haben oder in Zukunft treffen werden. Die Kommission prüft binnen drei Monaten nach der Mitteilung, ob die Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind, und teilt sie den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie holt die Stellungnahme des mit Artikel 29 eingesetzten Kontaktausschusses ein. Sie veröffentlicht die getroffenen Maßnahmen unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Union*; mindestens einmal jährlich veröffentlicht sie eine konsolidierte Liste der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter die von ihnen nach dem 30. Juli 2007 erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegt worden ist.

Artikel 15

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder Fernsehveranstalter, der in der Union niedergelassen ist, zum Zwecke der Kurzberichterstattung einen fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Ereignissen hat, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterworfenen Fernsehveranstalter exklusiv übertragen werden.
- (2) Wenn ein anderer Fernsehveranstalter, der in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist wie der um Zugang ersuchende Fernsehveranstalter, ausschließliche Rechte für das Ereignis von großem Interesse für die Öffentlichkeit erworben hat, muss der Zugang bei diesem Fernsehveranstalter beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass dieser Zugang garantiert ist, indem sie es den Fernsehveranstaltern erlauben, frei kurze Ausschnitte aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auszuwählen, wobei die Fernsehveranstalter dabei aber zumindest ihre Quelle angeben müssen, sofern dies nicht aus praktischen Gründen unmöglich ist.

- (4) Als Alternative zu Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat ein gleichwertiges System einrichten, das den Zugang mit anderen Mitteln unter fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen ermöglicht.
- (5) Kurze Ausschnitte werden ausschließlich für allgemeine Nachrichtensendungen verwendet und dürfen in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf nur verwendet werden, wenn die gleiche Sendung von demselben Mediendiensteanbieter zeitversetzt angeboten wird.
- (6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 sorgen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres Rechtssystems und im Einklang mit ihren Gepflogenheiten dafür, dass die Modalitäten und Bedingungen für die Bereitstellung solcher kurzen Ausschnitte näher festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich etwaiger Kostenerstattungsregelungen, der Höchstlänge der kurzen Ausschnitte und der Fristen für ihre Übertragung. Wird eine Kostenerstattung vorgesehen, so darf sie die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten nicht übersteigen.

KAPITEL VI

FÖRDERUNG DER VERBREITUNG UND HERSTELLUNG VON FERNSEHPROGRAMMEN

Artikel 16

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, dass die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Videotextleistungen und Teleshopping entfallen, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten. Dieser Anteil soll unter Berücksichtigung der Verantwortung der Rundfunkveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden.
- (2) Kann der Anteil gemäß Absatz 1 nicht erreicht werden, so darf dieser nicht niedriger als der Anteil sein, der 1988 in dem betreffenden Mitgliedstaat im Durchschnitt festgestellt wurde.
Im Falle Griechenlands und Portugals wird das Jahr 1988 jedoch durch das Jahr 1990 ersetzt.

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre ab 3. Oktober 1991 einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Artikels und des Artikels 17.

Dieser Bericht enthält insbesondere eine statistische Übersicht, aus der hervorgeht, inwieweit jedes der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehprogramm den im vorliegenden Artikel und in Artikel 17 genannten Anteil erreicht hat, aus welchen Gründen dieser Anteil in jedem einzelnen Fall nicht erzielt werden konnte und welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Anteils getroffen oder vorgesehen sind.

Die Kommission bringt diese Berichte – gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme – den übrigen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Kenntnis. Sie trägt dafür Sorge, dass der vorliegende Artikel und Artikel 17 gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchgeführt werden. In ihrer Stellungnahme kann die Kommission insbesondere den gegenüber den Vorjahren erzielten Fortschritten, dem Anteil von Erstausstrahlungen bei der Programmgestaltung, den besonderen Gegebenheiten bei den neuen Fernsehveranstaltern sowie der besonderen Lage der Länder mit niedriger audiovisueller Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum Rechnung tragen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, dass Fernsehveranstalter mindestens 10 % ihrer Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows oder Werbeleistungen, Videotextleistungen und Teleshopping entfallen, oder alternativ nach Wahl des Mitgliedstaats mindestens 10 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil ist unter Berücksichtigung der Verantwortung der Fernsehveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien zu erreichen. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, d. h. Werken, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Artikel 18

Dieses Kapitel gilt nicht für Fernsehsendungen, die sich an ein lokales Publikum richten und die nicht an ein nationales Fernhernetz angeschlossen sind.

KAPITEL VII

FERNSEHWERBUNG UND TEleshopping

Artikel 19

- (1) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Unbeschadet des Einsatzes neuer Werbetechniken müssen Fernsehwerbung und Teleshopping durch optische und/oder akustische und/oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.
- (2) Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen, die Ausnahme bilden.

Artikel 20

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass durch in laufende Sendungen eingefügte Fernsehwerbung oder Teleshopping-Spots der Zusammenhang der Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendungsunterbrechungen sowie der Dauer und Art der betreffenden Sendung nicht beeinträchtigt wird und die Rechte von Rechteinhabern nicht verletzt werden.

- (2) **Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.** Die Übertragung von Kindersendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten höchstens einmal für Fernsehwerbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden, jedoch nur, wenn die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeplan mehr als 30 Minuten beträgt. Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

Artikel 21

Teleshopping für Arzneimittel, die einer Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG unterliegen, sowie Teleshopping für ärztliche Behandlungen ist untersagt.

Artikel 22

- (1a) Fernsehwerbung und Teleshopping für alkoholische Getränke müssen folgenden Kriterien entsprechen:
- a) sie dürfen nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellen;
 - b) es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt werden;
 - c) es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg;
 - d) sie dürfen nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren;

- e) Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden;
- f) die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

(1b) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zugunsten von alkoholischen Getränken in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf – mit Ausnahme von Sponsoring und Produktplatzierung – muss die in Absatz 1a genannten Kriterien erfüllen.

Artikel 23

- (1) Der Sendezeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots darf im Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr 20 % dieses Zeitraums nicht überschreiten. Der Sendezeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots darf im Zeitraum von 18 Uhr bis 0 Uhr 20 % dieses Zeitraums nicht überschreiten.²⁴**

²⁴ ***Erwägungsgrund 19 erhält folgende Fassung: "Es ist wichtig, dass die Fernsehveranstalter mehr Flexibilität erhalten und selbst entscheiden können, wann sie Werbung platzieren, um die Nachfrage der Werbenden und den Zuschauerfluss bestmöglich aufeinander abzustimmen. Daher sollte die Obergrenze von 20 % an Werbung für den Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr auf der Grundlage dieses Zeitraums berechnet werden. Ebenso sollte die Obergrenze von 20 % an Werbung für den Zeitraum von 18 Uhr bis 0 Uhr auf der Grundlage dieses Zeitraums berechnet werden."***

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Hinweise des Fernsehveranstalters auf seine eigenen Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, oder auf Sendungen anderer Teile desselben Medienkonzerns;**
- b) Sponsorenhinweise;**
- c) Produktplatzierungen;**
- ca) neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbespots oder Teleshopping-Spots sowie zwischen einzelnen Spots.²⁵**

Artikel 24

Teleshopping-Fenster müssen optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sein und eine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben.

Artikel 25

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend für reine Werbe- und Teleshopping-Fernsehkkanäle sowie für Fernsehkanäle, die ausschließlich der Eigenwerbung dienen.

Kapitel IV sowie die Artikel 20 und 23 gelten jedoch nicht für solche Kanäle.

²⁵ **Neuer Erwägungsgrund: "Neutrale Einzelbilder trennen redaktionelle Inhalte von Fernsehwerbespots oder Teleshopping-Spots und einzelne Spots. Sie ermöglichen es dem Fernsehzuschauer, genau zu unterscheiden, wann eine Art audiovisueller Inhalte endet und die andere Art beginnt. Es ist zu präzisieren, dass neutrale Einzelbilder nicht unter die Obergrenze für Fernsehwerbung fallen. Damit soll sichergestellt werden, dass die für neutrale Einzelbilder verwendete Sendezeit nicht auf die Werbezeit angerechnet wird und dass die Werbeeinnahmen nicht beeinträchtigt werden."**

Artikel 26

Unbeschadet des Artikels 4 können die Mitgliedstaaten für Fernsehprogramme, die ausschließlich für ihr eigenes Hoheitsgebiet bestimmt sind und weder unmittelbar noch mittelbar in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten öffentlich empfangen werden können, unter Einhaltung des Unionsrechts andere als die in Artikel 20 Absatz 2 und in Artikel 23 festgelegten Bedingungen vorsehen.

Artikel 27

[gestrichen]

KAPITEL IX

RECHT AUF GEGENDARSTELLUNG BEI FERNSEHPROGRAMMEN

Artikel 28

- (1) Unbeschadet der übrigen von den Mitgliedstaaten erlassenen zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Bestimmungen muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen – insbesondere Ehre und Ansehen – aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen beanspruchen können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen nicht durch Auferlegung unbilliger Bestimmungen oder Bedingungen behindert wird. Die Gegendarstellung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise gesendet werden, die der Sendung, auf die sich der Antrag bezieht, angemessen sind.
- (2) Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen gelten in Bezug auf alle Fernsehveranstalter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen sind.

- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Ausgestaltung dieses Rechts oder dieser Maßnahmen und legen das Verfahren zu deren Wahrnehmung fest. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Frist für die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Maßnahmen ausreicht und dass die Vorschriften so festgelegt werden, dass dieses Recht oder diese Maßnahmen von den natürlichen oder juristischen Personen, deren Wohnsitz oder Niederlassung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in angemessener Weise wahrgenommen werden können.
- (4) Der Antrag auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen kann abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für eine solche Gegendarstellung nicht vorliegen, die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhaltet, ihre Sendung den Fernsehveranstalter zivilrechtlich haftbar machen würde oder wenn sie gegen die guten Sitten verstößt.
- (5) Bei Streitigkeiten über die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Maßnahmen ist eine gerichtliche Nachprüfung zu ermöglichen.

KAPITEL IXa BESTIMMUNGEN FÜR VIDEOPLATTFORMDIENSTE

Artikel 28a

- (1) **Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Videoplattformanbieter geeignete Maßnahmen treffen, um**
 - a) **Minderjährige vor Sendungen, von Nutzern erstellten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können;**
 - b) **die Öffentlichkeit vor Sendungen, von Nutzern erstellten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, in denen zu Gewalt oder Hass gegen eine nach Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufgestachelt wird;**

ba) die Öffentlichkeit vor Sendungen, von Nutzern erstellten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, in denen öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung aufgefordert wird.

- (1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Videoplattformanbieter die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von diesen Videoplattformanbietern vermarktet, verkauft und zusammengestellt wird, erfüllen. Da Videoplattformanbieter nur eine begrenzte Kontrolle über audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die nicht von diesen Videoplattformanbietern vermarktet, verkauft und zusammengestellt wird, ausüben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Videoplattformanbieter geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 zu erfüllen.**
- (2) Für die Zwecke der Absätze 1 und 1a werden die geeigneten Maßnahmen anhand der Art der fraglichen Inhalte, des Schadens, den sie anrichten können, der Merkmale der zu schützenden Personenkategorie sowie der betroffenen Rechte und berechtigten Interessen, einschließlich derer der Videoplattformanbieter und der Nutzer, die die Inhalte erstellt und/oder hochgeladen haben, sowie des öffentlichen Interesses bestimmt. Diese Maßnahmen müssen durchführbar und verhältnismäßig sein und der Größe des Videoplattformdienstes und der Art des angebotenen Dienstes Rechnung tragen.**

Diese Maßnahmen umfassen gegebenenfalls

- (a) die Einbeziehung und Anwendung – im Rahmen der Geschäftsbedingungen der Videoplattformdienste – der Anforderungen, in Einklang mit Artikel 6 nicht zu Gewalt oder Hass gemäß Absatz 1 Buchstabe b aufzustacheln und nicht öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Absatz 1 Buchstabe ba aufzufordern, sowie des Konzepts in Bezug auf Inhalte, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;**
- aa) die Einbeziehung und Anwendung – im Rahmen der Geschäftsbedingungen der Videoplattformdienste – der Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die nicht von den Videoplattformanbietern vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird;**
- b) die Einrichtung und den Betrieb von Mechanismen, mit denen Videoplattformnutzer dem betreffenden Videoplattformbetreiber die in Absatz 1 genannten Inhalte, die auf seiner Plattform gespeichert sind, melden oder anzeigen können;**
- c) die Einrichtung und den Betrieb von Altersüberprüfungssystemen für Videoplattformnutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;**
- d) die Einrichtung und den Betrieb von Systemen, mit denen Videoplattformnutzer die in Absatz 1 genannten Inhalte bewerten können;**

- e) **die Bereitstellung von Systemen zur elterlichen Kontrolle in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;**
 - f) **die Einrichtung und den Betrieb von Systemen, mit denen Videoplattformanbieter den Videoplattformennutzern erklären, welche Wirkung die in Buchstabe b genannten Meldungen oder Anzeigen gehabt haben;**
 - fa) **das Angebot wirksamer Maßnahmen und Instrumente für Medienkompetenz und die Sensibilisierung der Nutzer für diese Maßnahmen und Instrumente.**
- (3) Für die Zwecke der Umsetzung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden die Mitgliedstaaten ermutigt, die Koregulierung gemäß Artikel 4a Absatz 1 zu nutzen.**
- (3a) Um die wirksame und einheitliche Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, gibt die Kommission nach Konsultation des Kontaktausschusses gegebenenfalls Leitlinien für die praktische Anwendung des Artikels 1 Buchstabe aa Ziffer iii heraus.**
- (4) Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Mechanismen zur Beurteilung der Angemessenheit der in Absatz 2 genannten Maßnahmen der Videoplattformanbieter. Die Mitgliedstaaten betrauen die nationalen Regulierungsbehörden mit der Beurteilung dieser Maßnahmen.**

- (5) Die Mitgliedstaaten können Videoplattformanbietern Maßnahmen auferlegen, die ausführlicher oder strenger sind als die in Absatz 2 genannten Maßnahmen. Wenn sie solche Maßnahmen erlassen, halten die Mitgliedstaaten die im geltenden EU-Recht festgelegten Anforderungen ein, darunter die Vorgaben der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG oder des Artikels 25 der Richtlinie 2011/93/EU.**
- (6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nutzern und Videoplattformanbietern bezüglich der Anwendung der Absätze 1 und 2 zur Verfügung stehen.**
- (6a) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Maßnahmen fördern die Mitgliedstaaten Strategien und Programme zur Entwicklung von Medienkompetenz.**
- (7) Die Kommission ermutigt die Videoplattformanbieter, bewährte Verfahren bezüglich auf Koregulierung beruhender Verhaltenskodizes gemäß Absatz 3 auszutauschen.**
- (8) Die Mitgliedstaaten und die Kommission können die Selbstregulierung mit Hilfe von Verhaltenskodizes der Union gemäß Artikel 4a Absatz 2 fördern.**

Artikel 28b

- (-1) Für die Zwecke dieser Richtlinie unterliegt ein Videoplattformanbieter, der im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, der Rechtshoheit dieses Mitgliedstaats.**

- (1) Ein Videoplattformanbieter, der nicht gemäß Absatz -1 im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen, wenn dieser Videoplattformanbieter**
- a) ein Mutter- oder ein Tochterunternehmen hat, das im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassen ist; oder**
 - b) Teil einer Gruppe ist und ein anderes Unternehmen dieser Gruppe im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassen ist.**

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

- a) "Mutterunternehmen" ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2013/34/EU;**
 - b) "Tochterunternehmen" ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Richtlinie 2013/34/EU;**
 - c) "Gruppe" ein Mutterunternehmen, alle seine Tochterunternehmen und alle anderen Unternehmen, die Teil der Gruppe sind.**
- (1a) Sind das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen, so gilt der Videoplattformanbieter für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem sein Mutterunternehmen niedergelassen ist, oder mangels einer solchen Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem sein Tochterunternehmen niedergelassen ist, oder mangels einer solchen Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem das andere Unternehmen der Gruppe niedergelassen ist.**

- (1b) Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so gilt der Videoplattformanbieter für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1a als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines der Tochterunternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats weiter besteht. Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und von denen jedes in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, so gilt der Videoplattformanbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats weiter besteht.**
- (1c) Für dies Zwecke dieser Richtlinie gelten die Artikel 3, 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG für Videoplattformanbieter, die gemäß Absatz 1 als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen gelten.**
- (2) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen oder als niedergelassen geltenden Videoplattformanbieter und halten sie auf dem neuesten Stand; ferner geben sie an, auf welchen der in den Absätzen -1 und 1 genannten Kriterien ihre Rechtshoheit beruht. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Liste sowie alle Aktualisierungen der Kommission. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Listen wendet sich die Kommission an die betreffenden Mitgliedstaaten, um eine Lösung zu finden. Die Kommission stellt sicher, dass die nationalen Regulierungsstellen auf diese Liste zugreifen können. Soweit möglich, macht die Kommission diese Informationen öffentlich zugänglich.**

KAPITEL X

KONTAKTAUSSCHUSS

Artikel 29

- (1) Es wird ein Kontaktausschuss bei der Kommission eingesetzt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission; der Ausschuss tagt auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag der Delegation eines Mitgliedstaats.
- (2) Der Kontaktausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Er erleichtert die tatsächliche Umsetzung dieser Richtlinie durch regelmäßige Konsultationen über praktische Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie, insbesondere von deren Artikel 2, sowie über alle anderen Fragen, die einen Gedankenaustausch zweckdienlich erscheinen lassen;
 - b) er gibt von sich aus oder auf Antrag der Kommission Stellungnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ab;
 - c) er ist das Forum für einen Gedankenaustausch über die Themen, die in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 3 vorzulegenden Berichten behandelt werden sollen, und über die Methodologie dieser Berichte;
 - d) er erörtert das Ergebnis der regelmäßigen Konsultationen, die zwischen der Kommission und Vertretern der Fernsehveranstalter, der Produzenten, der Verbraucher, der Hersteller, der Diensteanbieter, der Gewerkschaften und der Kunschtschaffenden stattfinden;
 - e) er erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Lage und die Entwicklung bei den Ordnungstätigkeiten in Bezug auf die audiovisuellen Mediendienste, wobei die Politik der Union im audiovisuellen Bereich sowie relevante Entwicklungen im technischen Bereich berücksichtigt werden;

- f) er prüft die Entwicklungen auf dem betreffenden Sektor, die einen Gedankenaustausch zweckdienlich erscheinen lassen.

KAPITEL XI

REGULIERUNGSBEHÖRDEN ODER -STELLEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 30

- (1) **Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese rechtlich von Regierungsstellen getrennt und funktionell unabhängig von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden einzurichten, die die Aufsicht über verschiedene Sektoren führen, bleibt hiervon unberührt.**²⁶

²⁶ *Erwägungsgrund 33 erhält folgende Fassung: "Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre nationalen Regulierungsbehörden rechtlich von Regierungsstellen getrennt sind. Dies sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, die Aufsicht im Einklang mit ihrem nationalen Verfassungsrecht auszuüben. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Regulierungsbehörden oder -stellen der Mitgliedstaaten den geforderten Grad an Unabhängigkeit erreicht haben, wenn diese Regulierungsbehörden oder -stellen – einschließlich derjenigen, die als staatliche Behörden oder Stellen errichtet sind – funktionell und tatsächlich unabhängig von ihren jeweiligen Regierungen und von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind. Dies wird als unabdingbar erachtet, um die Unparteilichkeit der Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle zu gewährleisten. Von dem Unabhängigkeitserfordernis unberührt bleibt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden einzurichten, die die Aufsicht über verschiedene Sektoren führen, z. B. über den audiovisuellen und den Telekommunikationsbereich. Die nationalen Regulierungsstellen sollten über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Durchsetzungsbefugnisse und Ressourcen in Bezug auf Personal, Sachverstand und finanzielle Mittel verfügen. Mit ihren Tätigkeiten sollten die aufgrund dieser Richtlinie eingerichteten nationalen Regulierungsstellen dafür sorgen, dass die Ziele dieser Richtlinie im Hinblick auf Medienpluralismus, kulturelle Vielfalt, Verbraucherschutz, Binnenmarkt und Förderung eines fairen Wettbewerbs erreicht werden."*

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ihre Befugnisse unparteiisch und transparent und im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie ausüben. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen holen im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen.
- (3) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die Art und Weise ihrer Rechenschaftslegung werden eindeutig im nationalen Recht geregelt.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel und Durchsetzungsbefugnisse haben, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen separate jährliche Haushaltspläne haben, die veröffentlicht werden.
- (5) Der Leiter einer nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle oder die Mitglieder des Kollegiums, das diese Funktion innerhalb einer nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ausübt, dürfen nur entlassen werden, wenn sie die zuvor auf nationaler Ebene festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen. Eine Entlassungsentscheidung wird veröffentlicht.
- (6) *[gestrichen]*
- (7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es auf nationaler Ebene wirksame Beschwerdeverfahren gibt. Die Beschwerdestelle, bei der es sich um ein Gericht handeln kann, muss von den an der Beschwerde beteiligten Parteien unabhängig sein.

Bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle wirksam, sofern nicht nach Maßgabe des nationalen Rechts einstweilige Maßnahmen erlassen werden.

Artikel 30-a (neu)

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sich gegenseitig und der Kommission die Informationen zu übermitteln, die für die Anwendung dieser Richtlinie und insbesondere der Artikel 2, 3 und 4 notwendig sind.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ihre nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von einem ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter darüber unterrichtet werden, dass er einen Dienst erbringen möchte, der ganz oder größtenteils auf Zuschauer eines anderen Mitgliedstaats ausgerichtet ist, die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle in dem die Rechtshoheit innehabenden Mitgliedstaat die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle des empfangenden Mitgliedstaates unterrichtet.**
- (3) Richtet die Regulierungsbehörde oder -stelle eines empfangenden Mitgliedstaats ein Ersuchen betreffend die Tätigkeiten eines Mediendiensteanbieters an die Regulierungsbehörde oder -stelle des Mitgliedstaats, der die Rechtshoheit über diesen Anbieter ausübt, so unternimmt die letztgenannte Regulierungsbehörde oder -stelle alles in ihrer Macht Stehende, um dem Ersuchen innerhalb von zwei Monaten – unbeschadet strengerer Fristen, die nach dieser Richtlinie anwendbar sind – nachzukommen. Die Regulierungsbehörde oder -stelle des empfangenden Mitgliedstaats stellt der Regulierungsbehörde oder -stelle des die Rechtshoheit innehabenden Mitgliedstaats auf Ersuchen alle Informationen zur Verfügung, die ihr bei der Behandlung des Ersuchens helfen können.**

Artikel 30a²⁷

- (1) Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) wird hiermit eingesetzt.
- (2) Sie setzt sich aus Vertretern nationaler Regulierungsbehörden oder -stellen für den Bereich der audiovisuellen Mediendienste zusammen. Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Sitzungen der ERGA teil.
- (3) Die ERGA hat folgende Aufgaben:
 - a) Zurverfügungstellung technischen Sachverstands für die Kommission, um eine kohärente Umsetzung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste sicherzustellen;
 - b) *[gestrichen]*

²⁷ *Die Erwägungsgründe 36 und 37 erhalten folgende Fassung:*

- (36) Die ERGA hat einen positiven Beitrag zu einer einheitlichen Regulierungspraxis geleistet und die Kommission in Fragen der Umsetzung auf hoher Ebene beraten. Deshalb ist eine förmliche Anerkennung und Stärkung ihrer Rolle in dieser Richtlinie geboten. Die Gruppe sollte daher mit dieser Richtlinie eingesetzt werden.
- (37) Der Kommission sollte es freistehen, sich in allen Fragen im Zusammenhang mit audiovisuellen Mediendiensten und Videoplattformen an die Gruppe zu wenden. Die ERGA sollte die Kommission unterstützen, indem sie ihr **technischen** Sachverstand und Beratung zur Verfügung stellt und den Austausch bewährter Verfahren **auch im Hinblick auf Verhaltenskodizes im Rahmen der Selbst- und Koregulierung** fördert. Insbesondere sollte die Kommission die ERGA zur Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU konsultieren, um eine abgestimmte Umsetzung und Anwendung der Richtlinie zu erleichtern. Auf Anfrage der Kommission sollte die ERGA **nicht bindende** Stellungnahmen zur Rechthoheit, **zu Maßnahmen, die von der Freiheit des Empfangs abweichen, und zu Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung der rechtlichen Zuständigkeit** abgeben. **Die ERGA sollte ferner in der Lage sein, technische Beratung zu allen Regulierungsfragen im Zusammenhang mit dem Rahmen für audiovisuelle Mediendienste anzubieten, darunter in den Bereichen Jugendschutz und Hassredenprävention, sowie zu den Inhalten audiovisueller kommerzieller Kommunikation zugunsten von Lebensmitteln mit hohem Fett-, Salz-/Natrium- und Zuckergehalt.**

- c) **Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Anwendung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste;**
- d) **Zusammenarbeit und Versorgung ihrer Mitglieder mit den erforderlichen Informationen für die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere bezüglich der Artikel 3 und 4;**
- e) **auf Anfrage der Kommission Abgabe von Stellungnahmen zu den technischen und sachlichen Aspekten der Fragen im Rahmen des Artikels 2 Absatz 5b, des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 4 Absatz 4 Buchstabe c.**

(4) Die ERGA gibt sich eine Geschäftsordnung.

KAPITEL XII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

In Bereichen, die nicht durch diese Richtlinie koordiniert werden, bleiben die Rechte und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus den in den Bereichen Telekommunikation und Fernsehen bestehenden Übereinkommen ergeben, von dieser Richtlinie unberührt.

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 33

Die Kommission überwacht die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten.

Spätestens am [Datum – nicht später als vier Jahre nach dem Erlass] und danach alle drei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Spätestens am [Datum – nicht später als acht Jahre nach dem Erlass] übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Ex-post-Bewertung, gegebenenfalls mit Vorschlägen für die Überarbeitung der Richtlinie, um die Wirkung der Richtlinie und ihren Mehrwert zu ermitteln.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [Datum – nicht später als zwei Jahre nach dem Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.**

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.**

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>
